



Antrag rechtsmißbräuchlich gestellt sei, nur auf der Basis einer inhaltlichen Prüfung (Sachbezug der Antragstellung) erfolgen kann: Damit bewegt sich die Prüfung jenseits der Sphäre der Zulässigkeit, nämlich auf der Ebene der Begründetheit, und schließt insofern eine Zurückweisung wegen Unzulässigkeit aus.

Den Ablehnungsgründen des § 244 III 2 StPO kommt dagegen – wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß – durchaus Bedeutung zu. Dies gilt für den Ablehnungsgrund der Bedeutungslosigkeit bei Anträgen, die auf Schmähungen von Zeugen abzielen, für die Ablehnung wegen völliger Ungeeignetheit bei der Benennung von Richtern als Zeugen für Sachverhalte, zu denen diese nichts bekunden können, und schließlich in ganz besonderem Maße für den Ablehnungsgrund der Prozeßverschleppungsabsicht. Hier gelingt es *Thole* nicht nur, die tatbestandlichen Voraussetzungen dieses Ablehnungsgrundes präzise zu bestimmen, sondern auch, bezogen auf den Nachweis der subjektiven Verschleppungsabsicht, verschiedene »Indizkonstellationen« (S. 162 ff.) herauszuarbeiten, die eine praxisgerechte Anwendung ermöglichen.

Von besonderer Bedeutung für die Praxis ist die knappe Erörterung der Frage, ob es auch außerhalb des kodifizierten Rechts Möglichkeiten zur Ablehnung von Beweisanträgen gibt. *Thole* lehnt dies zutreffend und in Übereinstimmung mit den überwiegenden Stimmen in der Literatur wegen des *numerus clausus* der Ablehnungsgründe des § 244 III 2 StPO (»... darf ... nur abgelehnt werden, wenn ...«) ab (S. 196). Im Anschluß hieran behandelt *Thole* im vierten Kapitel die Problematik der mißbräuchlichen Beantragung präsenter Beweismittel, wobei er erneut zeigt, daß das geltende Recht (hier der § 245 II StPO) ausreichende Möglichkeiten bietet, einem Mißbrauch zu begegnen. In einem kurzen fünften Kapitel äußert sich *Thole* zu den notwendigen Inhalten bei Anwendung der für Scheinbeweisanträge bedeutsamen Ablehnungsgründe.

Die Untersuchung enthält verschiedene Zwischenergebnisse, die – wie das Resümee (S. 232 f.) – auch dem eiligen Leser hilfreiche Orientierungen liefern können. Das wesentliche Verdienst der Arbeit liegt dabei darin, dogmatisch überzeugend nachgewiesen zu haben, daß es außerhalb der kodifizierten Ablehnungsgründe keine rechtlich haltbaren Möglichkeiten gibt, als mißbräuchlich angesehene Beweisanträge zurückzuweisen, daß die diesbezüglich in der Praxis vorkommenden Scheinbeweisanträge auch ohne weiteres durch das vorhandene gesetzliche Instrumentarium (§§ 244 III 2 und 245 II StPO) erfaßt werden und es insofern keinen Bedarf für eine allgemeine Mißbrauchsklausel oder gar neue, restriktivere gesetzliche Vorschriften gibt.

*Privatdozent Dr. Stephan Barton, Universität Hamburg*